

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

WR II 8

Postfach 12 06 29

53048 Bonn

[Redacted]

Ihr Zeichen: [Redacted]

Ihre Nachricht vom: [Redacted]

Mein Zeichen: [Redacted]

Meine Nachricht vom: [Redacted]

Telefon: [Redacted]

Telefax: [Redacted]

nur per Mail

23.03.2021

Länderanhörung der sog. Mantelverordnung

Sehr geehrter Hr. [Redacted],

das schleswig-holsteinische Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) begrüßt, dass an den beschlossenen Maßgaben aus dem BR vom 6. November 2020 festgehalten wird.

Zudem begrüßt das MELUND für eine erste Novelle zu prüfen, inwiefern eine Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft umgesetzt werden kann.

Der Entscheidung eine allgemeine Länderöffnungsklausel in § 8 Abs. 8 BBodSchV einzuführen steht das MELUND kritisch gegenüber. In dem Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode wurde den Ländern eine Länderöffnungsklausel ermöglicht:

„Wir wollen den Ländern bei entsprechenden Änderungsanträgen des Bunderates mit der Aufnahme einer Öffnungsklausel die Möglichkeit einräumen, bereits bestehende und bewährte länderspezifische Regelungen bei der Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen gesetzlich abzusichern.“

Ein ebenso lautender Antrag (eingebracht durch BY) wurde im BR seitens der Bundesländer mit großer Mehrheit abgelehnt.

Zudem geht aus dem „Vermerk zu der schriftlichen Anhörung der beteiligten Kreise; Az.: WR II 8 – 3038/ 002“ hervor, dass sich bzgl. einer Länderöffnungsklausel von insgesamt 32 Stellungnahmen (von insgesamt 56 Verbänden) lediglich sieben Verbände für eine Länderöffnungsklausel ausgesprochen haben. 11 andere Verbände haben begrüßt, dass

eine Länderöffnungsklausel keine Mehrheit gefunden hat, die restliche Anzahl der Verbände (38 Verbände) haben sich zur Thematik nicht geäußert. Fraglich ist auch der Inhalt der Länderöffnungsklausel, da aus dem ursprünglichen Änderungsantrag:

„Die Länder können Regelungen treffen, dass auch andere als die in Absatz 1 genannten Materialien zur Verfüllung genutzt werden und Überschreitungen der Werte nach Anlage 1 Tabellen 4 und 5 zulässig sind, wenn nachgewiesen wird, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung erfolgt. Dabei sind die Standortverhältnisse, insbesondere die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen zu berücksichtigen. In diesem Fall kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde von dem Träger des Vorhabens die Durchführung von Eigen- und Fremdkontrollmaßnahmen, insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen, sowie die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen verlangen.“

lediglich der erste Satz übernommen wurde und somit die Randbedingungen einer solch weitreichenden Regelung fehlen.

Daher fehlt aus Sicht des MELUND zum jetzigen Zeitpunkt eine fachlich fundierte Begründung für die Einführung einer allgemeinen Länderöffnungsklausel, die zudem von der Mehrheit der Bundesländer und der Mehrheit der Verbände nicht gewollt ist. Es sollte vielmehr an dem bundeseinheitlichen Regelungscharakter der BBodSchV festgehalten werden, zumal wesentliches Ziel des Ordnungsverfahrens der bundeseinheitliche Vollzug war. Die Öffnungsklausel zeigt nur auf, dass man seit den Unstimmigkeiten zur Einführung der LAGA M 20 im Jahre 2004 nicht weitergekommen ist. Unklar bleibt auch, welchen wirtschaftlichen Einfluss diese Regelung für Deponien der Klasse DK 0 hat. Hier fehlt seitens des Bundesverordnungsgebers eine Wirtschaftlichkeits- und Folgenprüfung, wie sie für Ordnungsverfahren erforderlich ist. Nach derzeitigem Stand kann die Änderung nicht mitgetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

